

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 5b der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

A

1. Für den Fall, daß der Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein - Punkt 5 a der Tagesordnung - nicht als Gesetzentwurf des Bundesrates beim Deutschen Bundestag eingebracht wird, empfiehlt der Rechtsausschuß dem Bundesrat, den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt

- unter der Voraussetzung, daß der Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein - Punkt 5 a der Tagesordnung - mit der zu Artikel 1 Nr. 7 dieses Gesetzesantrags empfohlenen Befristung beim Deutschen Bundestag eingebracht wird -,

den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.